

	Art	Umfang	Form
Großbritannien	a) Zwangs-Versicherung für: (S. v. 16. 12. 11, in Kraft ab 15. 7. 12)	alle Lohnarbeiter (über 16 Jahre) in: Baugewerbe, Maschinenbau, Schiffs- u. Wagenbau, Eisengießerei, Sägemüllerei	Nationaler Arbeitslosenfonds mit nationaler Arbeitsnachweisorganisation (S. 20. 9. 09): 1 066 Agenten 430 Orts-Arbeitsnachweise (2 500 Beamte) 8 Bezirks-Arbeitsnachweise (749 Beamte) 1 Zentral-Arbeitsnachweis (287 Beamte)
	b) Freiwill. Versicherung für: (Art. 106) Statistik ¹⁾ 12.7.13: (zu a)	alle Berufsvereine, die ihren Mitgliedern sachungsgemäß Arbeitslosenunterstützung gewähren 45,2 Mill. Einwohner — 14 Mill. Lohnarbeiter	12. 7. 13: 275 Vereine mit 1,1 Mill. Mitglieder angeschlossen (darunter 0,5 Mill. versicherungspflichtige Mitglieder) 2,5 Mill. Zwangsversicherte (63 % gelernte Arbeiter) (gegen früher etwa 0,5 Mill. freiwillig Versicherte) Arbeitslosenfonds: 1,6 Mill. £
Norwegen	Freiwill. Versicherung für: (S. v. 12. 6. 06 bis 31. 12. 11 u. vom 15. 8. 11 bis 31. 12. 14) Statistik 1912:	alle Berufsvereine, die ihren Mitgliedern sachungsgemäß Arbeitslosenunterstützung gewähren 2,4 Mill. Einwohner — 0,4 Mill. Lohnarbeiter	»Anerkannte Arbeitslosenkassen« in Verbindung mit öffentlichem Arbeitsnachweis (S. 12. 6. 06). Bedingungen der staatlichen Anerkennung: 1. Vom Berufsverein getrennte Kassenführung 2. Mindestens die halbe Kasseneinnahme muß aus Beiträgen der Mitglieder bestehen 3. Die Unterstützungen müssen sachungsgemäß dahin geregelt sein: a) Keine Unterstützung bei Nachweis passender Arbeit, selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit (einschl. Streik und Aussperrung), Doppelversicherung und für die ersten 3 Tage der Arbeitslosigkeit b) Unterstützung erst nach halbjähriger Mitgliedschaft und Beitragszahlung, bis zur Hälfte des beruflichen Tagelohns und bis höchstens 90 Tage im Jahr c) Bei unzulänglichen Kassennitteln besondere Umlage oder Herabsetzung der Unterstützungssätze 19 ($\frac{17 \text{ Arbeiter}}{2 \text{ Angestellten}}$) Kassen mit 27 000 Mitgl. (etwa 50 % der Organisierten)
Dänemark	Freiwill. Versicherung für: (S. v. 9. 4. 07, in Kraft ab 1. 8. 07)	Arbeiterberufsvereine, die ihren Mitgliedern sachungsgemäß Arbeitslosenunterstützung gewähren	»Anerkannte Arbeitslosenkassen« in Verbindung mit öffentlichem Arbeitsnachweis (S. 29. 4. 13) Bedingungen der staatlichen Anerkennung: 1. Vom Berufsverein getrennte Kassenführung 2. Berufliche oder örtliche Begrenzung der Kasse 3. Mindestens 50 Mitglieder und keine unter 18 über 60 Jahren aufzunehmen 4. Die Unterstützungen müssen sachungsgemäß dahin geregelt sein: a) Keine Unterstützung bei Nachweis passender Arbeit, selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit (einschl. Streik und Aussperr.), Doppelversicherung u. für die ersten 6 Tage

¹⁾ Die Statistik betrifft nur das 1. Halbjahr 1913, da Unterstützungen erst seit 15. Januar 1913 gezahlt werden. Bei der kurzen Wirkungszeit der Trade Unions betrug 1913 nur 2,1 gegen 4,0 % im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. — ²⁾ Nach Art. 105 des S. können die auf die Länder mit gesetzlicher Regelung. Über die sonstigen Einrichtungen vgl. die Sonderbeilage.